

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen** statt.

Gewählt werden in den Gemeinden des Amtes Landhagen

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde **Behrenhoff** bildet einen Wahlbezirk (1.1) und gehört zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Feuerwehrgebäude Behrenhoff in 17498 Behrenhoff, Dorfstraße 35

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.1. Die Gemeinde **Dargelin** bildet einen Wahlbezirk (2.1) und gehört zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindebüro in 17498 Dargelin, Teichstraße 21

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.2 Die Gemeinde **Dersekow** bildet einen Wahlbezirk (3.1) und gehört zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Der Wahlraum wird in der

Bezeichnung des Wahlraumes

Sport- und Gemeindezentrum (Sportplatz) in 17498 Dersekow, Ernst-Thälmann-Straße 19 B

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.3. Die Gemeinde **Hinrichshagen** bildet einen Wahlbezirk (4.1) und gehört zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindezentrum in 17498 Hinrichshagen Hof II, Apfelweg 57

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.4. Die Gemeinde **Levenhagen** bildet einen Wahlbezirk (5.1) und gehört zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindezentrum / FFw in 17498 Levenhagen, Krauselshorster Damm 1

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.5. Die Gemeinde **Mesekenhagen** bildet einen Wahlbezirk (6.1) und gehört zum Wahlbereich Nr.4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindezentrum / FFw in 17498 Mesekenhagen, Greifswalder Straße 21 A

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.6 Die Gemeinde **Neuenkirchen** ist in

Anzahl 2

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
7.1	Neuenkirchen 7.1 Ortsteil Neuenkirchen, außer den Straßen, die dem Wahlbezirk 7.2 zugeordnet sind	Gemeindezentrum – Versammlungsraum in 17498 Neuenkirchen, Wampener Straße 16 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
7.2	Neuenkirchen 7.2 Ortsteile Leist I, II, III, Oldenhagen, Wampen, Kieshof Ausbau und die Straßen des Ortsteils Neuenkirchen: Am Pfarrgarten, Am Teich, Amselweg, Appelkamp, Dorfstraße, Fliederweg, Hasensprung, Kornblumenweg, Landhäger Weg, Pfarrwurth, Poggenweg, Storchenstieg, Wampener Straße	Gemeindezentrum - Bibliothek in 17498 Neuenkirchen Wampener Straße 16 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich der Gemeinde Neuenkirchen und zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.7. Die Gemeinde **Wackerow** bildet einen Wahlbezirk (8.1) und gehört zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wahlraum wird in der

Bezeichnung des Wahlraumes Kindertagesstätte „Entdeckungskiste“ in 17498 Wackerow, Am Flemmingberg 1
--

 eingerichtet.
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.8 Die Gemeinde **Weitenhagen** ist in

Anzahl 3

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
9.1	Weitenhagen 9.1 Ortsteile Weitenhagen (außer Hauptstraße), Klein Schönwalde, Potthagen (außer Zur Schwedenschanze) Ortsteil Helmshagen I –nur Dorfstraße	Dorfgemeinschaftszentrum „Uns Dörphus“ in 17498 Weitenhagen, Schulstraße 7 A Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
9.2	Weitenhagen 9.2 Ortsteile Weitenhagen – nur Hauptstraße, Grubenhagen, Helmshagen I und II (außer Dorfstraße), Potthagen – nur Zur Schwedenschanze	Sporthaus der Gemeinde Weitenhagen in 17498 Weitenhagen, Hauptstraße 98 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
9.3	Weitenhagen 9.3 Ortsteile Diedrichshagen und Guest	Gemeindezentrum „Alte Schule“ in 17498 Weitenhagen, OT Diedrichshagen, Kastanienweg 1 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich der Gemeinde Weitenhagen und zum Wahlbereich Nr. 4 des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum 29.04.2024

bis

Datum 19.05.2024

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl**

um

15:00

Uhr

in

Ort und Raum 17498 Neuenkirchen, Theodor-Körner-Straße 36 (Amt Landhagen / Versammlungsräume)

zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die **Kommunalwahlen** werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt. Mit der Prüfung der Briefwahlunterlagen beginnt der Wahlvorstand um 15:00 Uhr.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl in folgenden Gemeinden abgegeben werden:

Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen

In den Gemeinden **Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen** verbleibt die Wahlbenachrichtigung beim Wähler. Sie ist im Falle einer Bürgermeiser/In-Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Der **Wahlbezirk der Gemeinde Dersekow** ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Greifswald in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.
7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Neuenkirchen, 14.05.2024

Die Gemeindewahlbehörde

Amtsvorsteher

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistik erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der allgemeine Wahlbezirk (4.1) der **Gemeinde Dersekow** einbezogen.
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
- G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
- H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
- I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
- K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
- L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
- M. weiblich, geboren 1954 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

In repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.